

## Name und Sitz

### § 1

Der Verein führt den Namen „Angel- und Naturschutzverein Wesendorf“  
Sein Sitz ist in Wesendorf.

### § 2

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.  
Gerichtsstand ist Gifhorn.

## Vereinszwecke

### § 3

Zwecke des Vereins sind:

- a) Die waidgerechte Fischerei
- b) Die Förderung des Umwelt-,Landschafts-,Natur- und Artenschutzes im Einzugsbereich Blauer- See
- c) Erhalt und Pflege des heimischen Fischbestandes(vgl.§40 Abs.1Nds.Fisch.G.) und Wiederherstellung des natürlichen Fischreichtums, so daß langfristig Besatzmaßnahmen eingeschränkt werden können.
- d) Erhalt , bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an den Ufern.
- e) Verhinderung von Fischseuchen und Krankheiten sowie von Schadstoffeinleitung in die Gewässer.
- f) Aus – und Weiterbildung der Mitglieder im Sinn waidgerechter Fischerei.
- g) Erwerb und Pachtung von Gewässer, um den Mitgliedern die Ausübung der Fischerei zu ermöglichen.
- h) Konflikte zwischen verschiedenen Interessen im Bereich unserer Gewässer (z.B. des Naturschutzes, der Fischerei, der Landwirtschaft, der Jagd- und Forstwirtschaft u. ä.) möglichst durch Zusammenarbeit lösen. Insbesondere sollte dies durch entsprechende Gestaltung von Landschaft und Gewässer erreicht werden.

### § 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft. Er dient nicht einem gewinnbringenden Erwerbstrieb. Er ist frei von parteipolitischer und religiösen Bindungen.

## Mitgliedschaft

### § 6

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der sich verpflichtet den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen, dem VDSF angehörigen Verein ausgeschlossen ist.

### § 7

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich durch Ausfüllung eines Eintritt-Formulars zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstand. Erteilung der Angelerlaubnis ist abhängig vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung im Sinn § 3 Abs.1f, dieser Satzung und der Sportfischerprüfung. Jugendliche müssen mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung vom Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, das dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung der Angelei auferlegt wird. Die Erziehungsberechtigten haben ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragspflicht zu übernehmen.

### § 8

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Verein aktiv betätigen, fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv betätigen, sondern den Verein, insbesondere finanziell fördern. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

### § 9

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

### § 10

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Alle vom Verein ausgehändigten Unterlagen und Gerätschaften sind bis zum Austritt abzugeben. Ein Austritt vor Ablauf des Geschäftsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. (Umzug an einen anderen Ort) Die Entscheidung fällt der Vorstand.

### § 11

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem Auszuschließenden ist in jedem Fall vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied. Die Entscheidung des Ehrenrates beantragt werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Ausschlussgründe sind:

- 1.Schwerer Verstoß gegen die Satzungsgemäßen Pflichten
- 2.Bewusste Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- 3.Ehrenrührige strafbare Handlungen
- 4.Nichtzahlung des Jahresbeitrages (§§15 und 16)

trotz Mahnung

## Pflichten und Rechte der Mitglieder

### § 12

Es ist nur waidgerechtes Angeln gestattet. Näheres regelt die vom Vorstand zu erstellende und von der Hauptversammlung zu beschließende Gewässerordnung, in der die entsprechenden Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu übernehmen sind. Zuwiderhandlung haben den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zu Folge.

### § 13

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, in allen vom Verein erworbenen und zum beangeln freigegebenen Gewässer zu angeln. Sie haben die erforderlichen Fischereipapiere mitzuführen und diese auf Verlangen jeder sich durch einen Vereinsausweis, oder den Fischereiaufseherschein ausweisenden Person, oder jeder amtliche Aufsichtsperson vorzuzeigen. Die nach den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz hierzu ergangenen Anordnungen sind in die Gewässerordnung zu übernehmen.

### § 14

Wer ein Fischrecht ausübt, hat auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen.

## Beiträge

### § 15

Aufnahmegebühr, Umlagebeträge und Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum 01.03 eines jeden Jahres, beim Eintritt im Laufe des Jahres sofort, oder in zwei Monatsraten jeweils zum 01.06 bzw. 01.07. eines Jahres zu entrichten. Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine erfolgt erst nach Zahlung des Jahresbeitrages oder der ersten Rate und Abgabe der Fangstatistik des Vorjahres.

### § 16

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jeden Kalenderjahr einen Arbeitsdienst zu leisten. Der Zeiteinsatz wird in der Mitgliederversammlung festgelegt, der Zeitraum wird vom Vorstand des ANV auf Vorschlag der Gewässerwarte per Rundschreiben bekannt gegeben. Der Arbeitseinsatz soll der Verbesserung der Ausübung der Sportfischerei und des Naturschutzes an den Vereinsgewässern dienen. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden werden den Verein finanziell vergütet.

## Organe des Vereins

### § 17

Erstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und der Ehrenrat. Der Vorstand besteht aus.

dem Vorsitzenden  
einem Stellvertreter  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
dem 1. Gewässerwart  
dem 2. Gewässerwart  
dem Jugendwart  
dem Vereinswesenwart sowie dem Naturschutzwart.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 18

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich-soweit dies erforderlich wird-bis zur Neuwahl, längstens um ein halbes Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist Neuwahl vorzunehmen. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gewählt werden. Die Wahl erfolgt öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

### § 19

Dem Vorstand obliegt die Leistung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und von zu bildenden Ausschüsse ergeben sich aus den vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien. Alle Ämter sind Ehrenämter.

### § 20

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Sitzung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 21

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende wird aus ihrer Mitte gewählt. Der Ehrenrat entscheidet alle Streitigkeiten in ordentlichen Verfahren endgültig als 2. Instanz, gemäß § 11 der Satzung. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, kann vom Ehrenrat beratend hinzugezogen werden. Er hat im Ehrenrat kein Stimmrecht. Mitglied im Ehrenrat kann nur sein, wer nicht im Vorstand ist.

## § 22

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Regelmäßig im ersten Viertel eines Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags.
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
4. Satzungsänderung
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagebeträge und der Mitgliederbeiträge.
6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
7. Anträge ordentlicher Mitglieder
8. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
9. Auflösung des Vereins

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung einzureichen und an den Vorstand zu richten. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit einer Dringlichkeit zustimmt.

## § 23

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

## § 24

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hiervon werden die Bestimmungen über die Vereinsauflösung nicht berührt. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (Abs.1), so ist die Versammlung als einfache Mitgliederversammlung im Sinne des § 25 der Satzung durchzuführen. Binnen drei Wochen ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 25

Bei Bedarf können durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, außer der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung, weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder braucht nicht zu erfolgen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## Geschäftsführung

### § 26

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 27

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 28

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 Prüfer, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, aber nur für 1 Prüfer.

1 Prüfer muss nach Ablauf seiner Amtsdauer ausscheiden. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## Auflösung

### § 29

Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab oder ist der Verein außerstande seine Zwecke zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die zur Teilnahme an dieser Mitgliederversammlung verhindert sind, können – nur in diesem Falle – ihre Stimme schriftlich abgeben.

### § 30

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich im Sinn von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 31

Diese Satzung ist Eigentum des Vereins und ist bei Austritt zurückzugeben.

Inkrafttreten

§ 32

Diese Satzung soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gifhorn eingetragen werden

1.Vorsitzender

Stellvertreter

Schatzmeister